

# Studienplan für das Promotionsstudium der Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences der Universität Bern

vom 1. Juli 2011 mit Änderungen vom 2. Oktober 2014

*Die Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, die Medizinische Fakultät und die Vetsuisse Fakultät der Universität Bern,*

*beschliessen den folgenden Studienplan, gestützt auf das Promotionsreglement der Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences der Universität Bern vom 1. Juli 2010:*

## **I. Allgemeines**

### GELTUNGSBEREICH

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieser Studienplan regelt die Ausbildung an der Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences (im Folgenden GCB genannt), welche zum Abschluss mit einem der folgenden Titeln führt, PhD in Biomedical Sciences, PhD in Biomedical Engineering, PhD in Immunology, PhD in Neuroscience, MD, PhD, DVM, PhD, DDS, PhD oder PhD of Science in (Fachgebiet); Universität Bern.

<sup>2</sup> Fachgebiete für den PhD of Science sind:

- a Biochemistry and Molecular Biology,
- b Cell Biology

### STUDIENZIEL

**Art. 2** Das Promotionsstudium bezweckt sowohl eine umfassende, international konkurrenzfähige Ausbildung in Theorie und Praxis der experimentellen Forschung, als auch den Erwerb von fundierten Fachkenntnissen im individuell gewählten Forschungsgebiet. Er führt die Studierenden zu selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit und befähigt sie, wissenschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

### ENTSCHÄDIGUNG DER DOKTORIERENDEN

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Entschädigung der Doktorierenden für die Forschungsarbeit muss mindestens den Ansätzen des SNF entsprechen.

<sup>2</sup> Die oder der Dissertationsleitende ist für die Finanzierung der in der Doktoratsvereinbarung festgelegten Dauer der Dissertation verantwortlich.

## **II. Studienverlauf**

### FORTBILDUNGS- UND LEHRVERANSTALTUNGEN

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Ausbildung im ersten Jahr beinhaltet Lehrveranstaltungen mit Leistungskontrollen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten. Lehrveranstaltungen werden im Anhang definiert und in der Doktoratsvereinbarung individuell festgelegt. Der Lehrveranstaltungskatalog kann von den Fachkommissionen auf Antrag geändert werden.

<sup>2</sup> Die Betreuungsgruppe definiert die zu besuchenden Lehrveranstaltungen. Die zuständige Fachkommission kann Zusatzleistungen in einem Umfang von max. 12 ECTS-Punkten verlangen, wenn die Vorbildung der Kandidatin oder des Kandidaten im Themenbereich des Forschungsgebietes unzureichend ist (Art. 4 Abs. 5 des Promotionsreglements). *[Fassung vom 02.10.2014]*

<sup>3</sup> Mit begründetem Antrag an die Fachkommission kann eine Doktorierende oder ein Doktorierender Lehrveranstaltungen ausserhalb des Katalogs besuchen und anrechnen lassen.

<sup>4</sup> Die Betreuungsgruppe stellt sicher, dass sich die oder der Doktorierende aktiv an Labormeetings und Journalclubs beteiligt und die Möglichkeit hat, die Forschungsarbeit an Fachkongressen vorzustellen.

<sup>5</sup> Das Promotionsstudium von Absolventen der Medizin orientiert sich an den Richtlinien des Nationalen MD,PhD Programms (hrsg. von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften), welches aus einem Grundlagenteil und einer Dissertation besteht. Im Grundlagenteil absolvieren die Studierenden eine Zusatzausbildung im Umfang von 25 ECTS-Punkten. Der Grundlagenteil kann teilweise im Grundstudium, im Rahmen der Masterarbeit oder im ersten Jahr des Promotionsstudiums erarbeitet werden. *[Fassung vom 02.10.2014]*

### LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 5** <sup>1</sup> Es sind die Leistungskontrollen der jeweiligen Lehrveranstaltungen zu bestehen.

<sup>2</sup> Bei Lehrveranstaltungen ohne angebotene Leistungskontrolle erfolgt die Leistungskontrolle in Form von einer 30-minütigen mündlichen Präsentation, in welcher die erworbenen Kompetenzen (unter Bezugnahme auf die eigene Forschungsarbeit) reflektiert werden. Examinatoren sind Dissertationsleiterin oder Dissertationsleiter und Mentorin oder Mentor.

<sup>3</sup> Grundsätzlich muss mindestens eine Leistungskontrolle innerhalb des ersten Jahres abgelegt werden. Alle Leistungskontrollen zur Erlangung der benötigten ECTS-Punkte müssen innerhalb der ersten 18 Monate durchgeführt werden.

<sup>4</sup> Die „mid-term evaluation“ findet im Verlauf des 2. Studienjahres statt. Sie besteht aus einer 45-minütigen öffentlichen Präsentation der bisherigen Forschungsarbeit. Die anschliessende Diskussion wird vom Mentor geleitet und besteht aus einem öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil von insgesamt maximal 60 Minuten. Die Benotung erfolgt durch die Betreuungsgruppe gemäss Artikel 9 Absatz 3 des Promotionsreglements.

DISSERTATION

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Dissertation muss zusätzlich zu den publizierten bzw. eingereichten Manuskripten eine ausführliche Einleitung zum Thema sowie eine Gesamtdiskussion zu den Resultaten der Arbeit enthalten.

<sup>2</sup> Die Dissertation beinhaltet einen Lebenslauf mit Publikationsliste und eine Selbständigkeitserklärung.

GUTACHTEN

**Art. 7** <sup>1</sup> Dissertationsleitende und Ko-Referierende verfassen zuhanden der zuständigen Fachkommission je ein unabhängiges Gutachten unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte:

- a Darstellung der Arbeit im thematischen Umfeld und korrekte Erwähnung der Literatur,
- b wissenschaftliche Qualität,
- c wissenschaftliche Unabhängigkeit/Eigenständigkeit,
- d formale Elemente (sprachlich und gestalterisch).

<sup>2</sup> Die Gutachten enthalten eine begründete Benotung nach Artikel 9 Absatz 3 des Promotionsreglements.

PROMOTIONSgebÜHR

**Art. 8** Die unter Artikel 12 des Promotionsreglements der GCB erwähnten Dokumente und der Nachweis über die bezahlte Promotionsgebühr müssen im Sekretariat der Graduate School abgegeben werden.

PFLICHTEXEMPLARE

**Art. 9** Das Doktordiplom wird erst nach Einreichung von fünf gebundenen Pflichtexemplaren der Dissertation und einer Kopie auf CD-ROM ausgehändigt. Eine zusätzliche CD-ROM-Kopie kann der Universitäts-Bibliothek zur Veröffentlichung zugestellt werden.

ÄNDERUNGEN DES  
STUDIENPLANES

**Art. 10** Änderungen des Studienplanes unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

Ausgenommen sind Änderungen des Anhangs, welche in der Kompetenz der PhD-Kommission liegen.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät  
Der Dekan:

Bern,

Im Namen der Medizinischen Fakultät  
Der Dekan:

Bern,

Im Namen der Vetsuisse-Fakultät Bern  
Der Dekan:

*Von der Universitätsleitung genehmigt:*

Bern,

Der Rektor:

**Änderungen**

*Inkrafttreten*

Änderungen vom 2. Oktober 2014, in Kraft am 1. Februar 2015

II.

*Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Bern, 2. Oktober 2014

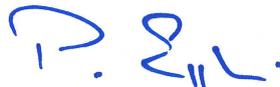
Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät  
Der Dekan:



Prof. Dr. Gilberto Colangelo

Bern, 8. Juli 2014

Im Namen der Medizinischen Fakultät  
Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Egli

Bern, 15. September 2014

Im Namen der Vetsuisse-Fakultät  
Der Dekan:



Prof. Dr. Andreas Zurbriggen

*Von der Universitätsleitung genehmigt:*

Bern, 25. November 2014

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber